



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umwelt, Jagd und Fischerei

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
 kundgemacht
 von 31.08.2020 bis 26.09.2020
 Der Bürgermeister

Mag. Lukas Ebner

Telefon +43(0)512/5344-5063

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Seyrling Alois, Seefeld in Tirol;**Bodenaushubdeponie „Pfarrhügel“ in KG Seefeld i. T.;****Vereinfachtes Genehmigungsverfahren - Bekanntgabe**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-AWG/B-253/11-2020

Innsbruck, 26.08.2020

Bekanntgabe

Mit Schreiben vom 18.03.2020, am 24.03.2020 eingelangt, hat Alois Seyrling, Klosterstraße 30, 6100 Seefeld in Tirol, vertreten durch die Geotechnik Team GmbH, um eine wasser-, naturschutz- und abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie „Pfarrhügel“ auf den Grundstücken 431, 432, 433, 436 und 437, alle KG Seefeld, angesucht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 29.03.2020 wurde dieser Antrag zuständigkeitshalber an den Landeshauptmann von Tirol übermittelt.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.04.2020, U-DEL-2/295-2020, wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 mit der Durchführung des abfallrechtlichen Verfahrens sowie zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen **bis einschließlich 25.09.2020** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, 3. Stock, Zimmer 305, während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) und bei der Marktgemeinde Seefeld zur Einsicht auf. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern (Stellungnahmerecht).

Personen verlieren dann ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am letzten Tag der Auflagefrist bei der Behörde Einwendungen erheben.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Seefeld in Tirol auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/innsbruck> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Rechtliche Grundlage: § 50 AWG 2002

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ebner